

## **Beschluss:**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt die Angaben zur Gültigkeit der aktuellen Förderrichtlinie FES 2019 in Ziff. 1.2.1 zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt für die aktuell gültige Förderrichtlinie FES 2019 und alle noch offenen, förderfähigen Anträge aus dem Förderprogramm FES die in Ziff. 1.2.2 begründete Verlängerung der Frist zur Meldung der Fertigstellung für die Antragspunkte „Münchner Gebäudestandard“ und „Passivhaus“ von 3 Jahren auf 5 Jahre.
4. Der Stadtrat nimmt den in Anlage 2 beigefügten Abschlussbericht „Evaluation PV-Fördermaßnahmen & Beratungsleistungen – Förderprogramm Energieeinsparung (FES) der Landeshauptstadt München“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE vom März 2022 zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung durch das Fraunhofer-Institut zu.
5. Ziff. 5 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats zur Weiterentwicklung des FES vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624) sowie Ziffer 1.7 des Finanzierungsbeschlusses zum „IHKM – Klimaschutzprogramm 2019“ vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11745) sind damit erledigt.
6. Der Stadtrat stimmt den Rahmenbedingungen des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude nach Ziff. 2.1 zu.

7. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 3 beigefügte Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ und stimmt damit auch den zugehörigen Erläuterungen der Fördermaßnahmen in Ziff. 2.2 der Beschlussvorlage sowie der neuen Namensgebung zu.  
**Das RKU wird aufgefordert, die Antragsteller\*innen darauf hinzuweisen, dass die durch Fördermittel refinanzierten Kosten nicht auf die Mieter\*innen umgelegt werden dürfen. Ein Bonus für die Sanierung mit QNG-Siegel zertifizierten Baustoffen wird ergänzt.**
8. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des FKG erteilt der Stadtrat dem Referat für Klima- und Umweltschutz für das „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ die eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis für redaktionelle Änderungen wie auch für unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware FÖMIS im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern, sodass diese auch ohne Stadtratsbeschluss zeitnah vorgenommen und beauftragt werden dürfen. Der Stadtrat wird nach Abschluss umfassender Anpassungsmaßnahmen dieser Art per Bekanntgabe informiert.
9. Der Stadtrat nimmt die in Ziff. 2.3 erläuterten, besonderen Anforderungen und Abhängigkeiten bei der für die digitale Abwicklung des Förderprogramms erforderliche Umsetzung der FKG-Richtlinie in der Fördermittelsoftware FÖMIS sowie die Auswirkungen von Änderungen des FKG auf die Kosten und Zeitplanung des Projekts FKG zur Kenntnis.
10. Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen für das außer Kraft setzen der aktuell gültigen Förderrichtlinie FES nach Ziff. 1.2.1 sowie dem zweistufigen Inkrafttreten der Förderrichtlinie FKG nach Ziff. 2.5 zu.
11. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Klima- und Umweltschutz zu einer kontinuierlichen Fortschreibung und Weiterentwicklung des Förderprogramms

Klimaneutrale Gebäude, bei der auch weitere Fördermaßnahmen entwickelt werden, die zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands der Landeshauptstadt München beitragen. **Bei der Weiterentwicklung sollen insbesondere und zuerst nachhaltige Standards aufgegriffen und mit zur Bedingung für eine Förderung werden. Dazu gehört mindestens einer der folgenden Aspekte: Langlebigkeit in der Lebenszyklus-Analyse (Stichwort einfache Baustoffe und Low Tech), geringer Energieeinsatz bei der Herstellung der Bau- und Dämmstoffe (Stichwort Graue Energie) und Kreislauffähigkeit der Bau- und Dämmstoffe (Stichwort Baustoffkataster und wiederverwendbare Module und Bausteine).**

Des weiteren soll die Aufnahme von Klimaanpassungsmaßnahmen (zum Beispiel gegenüber Hitze und Starkregen) im Rahmen der Novelle geprüft werden.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt dem Stadtrat die nächste Entwicklungsstufe der Förderrichtlinie **im ersten Halbjahr 2023** für einen Beschluss vor.

12. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz überarbeitet bei der nächsten Novelle des Förderprogramms das Förderkonzept dahingehend, dass die Förderung von Neuerrichtung und Sanierung zum Passivhausstandard nur ausbezahlt wird, wenn im geförderten und preisgebundenen Segment Mietwohnungen geschaffen werden.**
13. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten zu prüfen, ob Punkt 5.4 des FKG bis Oktober dahingehend ergänzt wird, dass Inhaber\*innen eines München-Passes eine erhöhte Förderquote von 70% der Anschaffungsquote erhalten.**
14. **Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft, inwieweit ein System, bei dem Haushalte und Unternehmen Boni beantragen können, wenn sie im Vergleich zum Bundesdurchschnitt oder zum Vorjahr Strom eingespart haben, entwickelt werden kann.**

15. Die Ziffern Nr. 3, 4, 5 des Beschlusses „Grundsatzbeschluss II Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Nr. 20-26 / V 05040) vom 19.01.2022 sind somit erledigt.
16. Der Antrag 20-26 / A 01275 vom 31.03.2021 – „Circular Economy 5 – Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
17. Die Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 vom 26.01.2022 – „Anfrage KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger?“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
18. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.